



Schweizerischer Kosmetik-
und Waschmittelverband

Association suisse des cosmétiques
et des détergents

The Swiss Cosmetic
and Detergent Association

Kosmetikrecht – was Sie wissen müssen



Im Zusammenhang mit dem autonomen Nachvollzug des EG-Kosmetikrechts (EU-Kosmetikrichtlinie) treten auf den 1. Januar 2006 folgende neuen Bestimmungen in Kraft:

Kennzeichnung kosmetischer Mittel

Haltbarkeit / Zeitraum nach dem Öffnen

Kennzeichnung von Parfuminhaltsstoffen

Kennzeichnung kosmetischer Mittel

Gesetzliche Vorschriften

Jeder Konsument hat ein Recht darauf zu wissen, wie sich ein kosmetisches Produkt, mit dem er sich täglich pflegt, zusammensetzt. Die wichtigste Information ist dabei die vollständige Angabe der Inhaltsstoffe. In der Schweiz, wie in den EU-Ländern, gilt das INCI-System (International Nomenclature Cosmetic Ingredients).

Siehe dazu:

http://ec.europa.eu/enterprise/cosmetics/html/cosm_inci_list.htm

Die INCI-Kennzeichnung gilt für alle bei der Herstellung verwendeten und im Fertigprodukt vorhandenen Inhaltsstoffe, und zwar in absteigender Reihenfolge der Konzentration – also der Inhaltsstoff mit dem grössten Anteil am Anfang und danach die anderen. Rohstoffe die weniger als ein Prozent der Gesamtbestandteile ausmachen, erscheinen am Ende in ungeordneter Reihenfolge. Eine spezielle Regelung besteht für Parfüminhaltsstoffe (siehe separates Merkblatt) und für Farbstoffe sowie für denaturierten Alkohol (Kennzeichnung mit „Alcohol denat“).

Daneben müssen laut Kosmetikverordnung zum Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumenten folgende Angaben aufgeführt sein:

- Der Verwendungszweck, sofern er sich nicht aus der Aufmachung ergibt.
- Name und Adresse der Person oder Firma, die das kosmetische Mittel herstellt, einführt, abpackt, abfüllt oder abgibt.
- Mindesthaltbarkeitsdatum, sofern die Haltbarkeit nicht mehr als 30 Monate beträgt.
- „Zeitraum nach den Öffnen“ sofern die Mindesthaltbarkeit mehr als 30 Monate beträgt (siehe separates Merkblatt).
- allfällige spezielle Aufbewahrungsbedingungen
- das Warenlos (für die Rückverfolgbarkeit)
- Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Gebrauch (Warnhinweise); in den drei Amtssprachen und vom übrigen Text abzuheben.

In den Anhängen zur Kosmetikverordnung <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/817.023.31.de.pdf> werden aufgeführt:

- beispielhafte Liste kosmetischer Mittel (Anhang 1)
- Liste der erlaubten Farbstoffe in kosmetischen Mitteln (Anhang 2)
- Liste der nur unter speziellen Einschränkungen zulässigen Inhaltsstoffe (Anhang 3)
- Liste der Inhaltsstoffe, die in kosmetischen Mitteln nicht enthalten sein dürfen (Anhang 4). Z.B. Krebs erzeugende, Erbgut verändernde oder reproduktionstoxische Substanzen, so genannte „CMR Stoffe“.

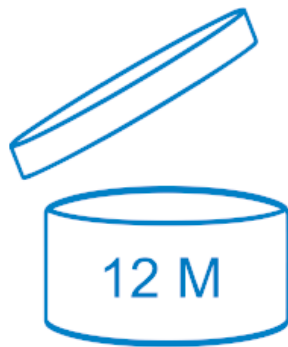
Das Bundesamt für Gesundheit passt die Anhänge dieser Verordnung regelmässig dem aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft an. Er orientiert sich dabei an den Entwicklungen des europäischen Rechts.

Haltbarkeit / Zeitraum nach dem Öffnen

Gesetzliche Vorschriften

Beträgt die Mindesthaltbarkeit eines kosmetischen Mittels mehr als 30 Monate, muss auf der Verpackung angegeben werden, wie lange nach der Öffnung das Produkt ohne Schaden für die Konsumentin oder den Konsumenten noch verwendet werden kann.

Diese Information wird mittels des neben stehenden Symbols, mit Zusatz des entsprechenden Zeitraums in Monaten (M) und/oder Jahren angegeben. Einige Produkte müssen dieses Symbol nicht enthalten, zum Beispiel Produktmuster, aber auch Aerosole.



Nach wie vor ist bei einer Haltbarkeit des Produktes von 30 Monaten und weniger das Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben. Ergänzende Informationen finden Sie auf http://pharmacos.eudra.org/F3/cosmetic/cosm_open_label.htm

Tipps der Hersteller

Die meisten Kosmetikprodukte sind 30 Monate und länger haltbar. Voraussetzung sind richtige Lagerbedingungen, d.h. Raumtemperatur und keine direkte Sonneneinwirkung.

Anfällig für einen Befall mit Keimen sind geöffnete Produkte, vor allem solche mit hohem Wassergehalt (z.B. Feuchtigkeitscremes und Körperlotionen und bestimmte Make-ups). Einen wichtigen und notwendigen Beitrag zum Schutz vor Verderb leisten hier Konservierungsstoffe. Antioxidanzien verhindern, dass die Produkte ranzig werden.

Obschon die Hersteller durch sorgfältig ausgewählte Inhaltsstoffe, ausgewogene Rezepturen und optimale Verpackungen eine lange Verwendungsdauer sicherzustellen versuchen, hat der Konsument auch einen Einfluss auf die Haltbarkeit der Kosmetika.

Folgende Grundregeln helfen, die Lebensdauer der Kosmetika zu erhöhen:

- Packungen nur zum unmittelbaren Gebrauch öffnen.
- Angebrochene Produkte möglichst zügig verbrauchen.
- Produkte nach jeder Anwendung sorgfältig verschließen.
- Produkte kühl, trocken und dunkel aufbewahren.
- Produkte niemals verdünnen oder miteinander mischen.
- Cremes nie mit ungewaschenen Händen entnehmen, am besten Spatel verwenden.
- Bei Wimperntuschen und Eyelinern keine Luft in das Produkt „pumpen“.
- Alle Gegenstände, die mit Kosmetika in Kontakt kommen (z.B. Schwämmchen, Pinsel, Spatel) sauber, hygienisch und trocken halten.
- Verfärbte oder im Geruch veränderte Produkte nicht mehr gebrauchen.

Im Falle einer Beanstandung

Der Anteil verdorbener Produkte ist gemessen an der Gesamtzahl aller Reklamationen im Handel verschwindend gering. Nicht selten kann nicht mehr eindeutig festgestellt werden, wie lange das Produkt schon im Gebrauch war und ob es korrekt gelagert wurde.

Sollte aber ein kosmetisches Produkt tatsächlich nicht mehr verwendbar sein, dann wenden Sie sich an den Hersteller. Dort geht man der Ursache akribisch auf den Grund. Anhand der Codierung auf der Verpackung lassen sich alle relevanten Daten genau überprüfen.

Haben Sie weitere Fragen zur Haltbarkeit kosmetischer Produkte, dann wenden Sie sich an die Hersteller oder an den SKW.

Kennzeichnung von Parfuminhaltsstoffen

Gesetzliche Vorschriften

Jedes Parfum besteht aus einer Vielzahl von synthetischen und/oder natürlichen Riechstoffen. Bisher wurden Riechstoffe in parfümierten Kosmetika auf der Verpackung mit dem Begriff „Parfum“ gekennzeichnet. Damit liessen sich keine einzelnen Bestandteile von Parfümölen identifizieren.

Mit der neuen Gesetzgebung wird die Deklaration von möglicherweise allergisierenden Riechstoffen auf der Verpackung (im Rahmen der INCI-Deklaration) vorgeschrieben, sofern diese eine gewisse Konzentration übersteigen.

Die Grenzwerte für die Deklaration betragen 0,01% bei Produkten, die abgespült werden (z.B. Shampoos) bzw. 0,001% für Produkte, die auf der Haut bleiben (z.B. Cremes). Liegt die Einsatzkonzentration unter diesen Grenzwerten, so wird nicht mehr von einem relevanten Risiko einer Allergieauslösung ausgegangen.

Parfuminhaltsstoffe im Detail

Liste der 26 Riechstoffe (Stand 6.2005):

Alpha-isomethyl ionone
Amyl cinnamal
Amylcinnamyl alcohol
Anise alcohol
Benzyl alcohol
Benzyl benzoate
Benzyl cinnamate
Benzyl salicylate
Butylphenyl methylpropional
Cinnamyl alcohol
Cinnamal
Citral
Citronellol
Coumarin
Eugenol
Evernia prunastri extract
Evernia furfuracea extract
Farnesol
Geraniol
Hexyl cinnamal
Hydroxycitronellal
Hydroxyisohexyl 3-cyclohexene carboxaldehyde
Isoeugenol
Limonene
Linalool
Methyl 2-octynoate

Tipps der Hersteller

Diese Deklarationspflicht kommt in erster Linie Allergikern entgegen: Nach der Identifizierung der individuellen Allergieauslöser erhalten diese einen Allergiepass, in den die Allergene eingetragen werden. So können die betreffenden Produkte bereits beim Einkauf gemieden werden.

Die in Düften und Kosmetika verwendeten Inhaltsstoffe sind nachgewiesen sicher und unbedenklich. Auch die deklarationspflichtigen Riechstoffe lösen bei der überwiegenden Mehrzahl der Konsumenten keine unerwünschten Reaktionen aus. Allergiker können allerdings auf für die meisten Menschen harmlose Substanzen Reaktionen zeigen. Die neue Deklarationspflicht soll helfen, genau diese Stoffe zu meiden. Sie erleichtert zudem wesentlich die Arbeit des behandelnden Arztes.

Was können Sie tun wenn Sie vermuten, dass ein kosmetisches Mittel bei Ihnen eine allergische Hautreaktion ausgelöst hat:

- Details zu Symptomen, Art und Ort der Anwendung sowie Einwirkzeit kennen. Zuerst den Hersteller anfragen.
- Verdacht durch den Hautarzt abklären lassen – das Produkt mitnehmen. Die Industrie unterstützt Sie und den von Ihnen beigezogenen Arzt indem sie die nötigen Stoffmuster zur Verfügung stellt.
- Da meistens andere Ursachen als kosmetische Mittel eine Allergie auslösen, sollten Sie den Hautarzt über alle vor dem Auftreten der Hautreaktion verwendeten Produkte informieren.
- Allergiepass ausstellen lassen, damit Sie in Zukunft anhand der Kennzeichnung kosmetischer Produkte richtig einkaufen können.

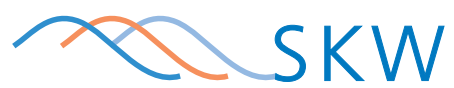
Haben Sie weitere Fragen, dann wenden Sie sich an die Hersteller oder an den SKW.

Print-Publikationen beim SKW zu beziehen

- Waschen heute – Informationen zum Thema Waschen und Umweltschutz, SKW, 2005
- Hygiene im Haushalt – Gesunde Sauberkeit nach Mass, IKW, FCIO, SKW, 2004
- Waschen & Geschirrspülen, IKW, FCIO, SKW, 2002
- Haushalt & Pflege, IKW, 2003
- Körper & Pflege, IKW, FCIO, SKW, 2002

Online-Publikationen www.skw-cds.ch (Stand 2008)

- _ Waschen heute – Informationen zum Thema Waschen und Umweltschutz, SKW, 2005
- _ Enzyme in der Waschmitteltechnologie, SKW, 2005
- _ Bleichmittel – was sie sind und was sie tun, SKW, 2005
- _ Maschinelles Geschirrspülen, SKW, 2005
- _ Sicherheit von Wasch- und Reinigungsmitteln für Mensch und Umwelt, SKW, 2005
- _ Wäsche pflegen – Umwelt hegen, SKW, 2005
- _ Sind Waschmittel abbaubar?, SKW, 2005
- _ Waschen & Geschirrspülen, IKW, FCIO, SKW, 2002
- _ Haushalt & Pflege, IKW, 2003
- _ Körper & Pflege, IKW, FCIO, SKW, 2002



Schweizerischer Kosmetik-
und Waschmittelverband

Breitingerstrasse 35
Postfach CH-8027 Zürich

Telefon +41 (0)43 344 45 80
Telefax +41 (0)43 344 45 89

info@skw-cds.ch
www.skw-cds.ch

